

Exegese müsse theologische und nicht philologische Exegese sein.

Darf man auf der Kanzel *Politik* treiben? Das Predigtdekret verbietet es. Was ist Politik? Se. Eminenz erklärte Folgendes: Fragen parteipolitischer Natur gehören natürlich nicht auf die Kanzel. Wohl aber solche Fragen, die im tiefsten Grunde eine sittliche, eine sozial-ethische Seite haben. Klassisches Beispiel ist hier die Schulfrage; gewiß hat sie auch eine schulpolitische Seite; die Frage aber, ob die Kinder in einer Konfessionsschule erzogen werden sollen oder nicht, ist für uns keine politische Frage, sondern eine Forderung des Kirchenrechtes und eine Grundfrage der öffentlichen Sittlichkeit. Wir *dürfen* hier nicht bloß, nein, wir *müssen* reden! Denn der Prediger ist Führer des Volkes in sittlichen Fragen.

Ein Redner verlangte die Prägung des katholischen Glaubensgutes in kurze, populäre Schlagworte, die man sich leicht merken kann und die zur Abwehr geeignet sind; er verwies auf die *sentenzenhafte Form* in dem Buche „Zeitfragen und Zeitaufgaben“ von Se. Eminenz und auf die Schriften Mäders, Donders', Kepplers.

Betreff *Radiopredigt* gab Se. Eminenz für die Priester seiner Diözese die bindende Anordnung: Jeder Priester, der im Radio spricht, muß dazu oberhirtliche Erlaubnis haben.

Die Teilnehmer des Kurses gingen voll befriedigt von München fort; keiner hatte sich so viel erwartet. Die Unsumme von Anregungen, Erfahrungen, Winken u. s. w., die geboten wurde, wird sich sicherlich zur größeren Ehre Gottes und zum Heile der Seelen auswirken; für diejenigen hochwürdigen Konfratres, die den Kurs nicht mitmachen konnten, ist das bei Kösel-Pustet, München, erschienene Buch: „Der homiletische Kurs in München vom 10. bis 12. Oktober 1927“, herausgegeben von Dr Schauer, von größtem Interesse. Es enthält die Vorträge und Verhandlungen der Tagung.

Der Kanon 1543 bei den Kanonisten und christlichen Sozialreformern.

Von Dr A. Vermeersch S. J., Professor der Moraltheologie an der Gregorianischen Universität in Rom.

Als die Kommission für das neue kirchliche Gesetzbuch den can. 1543 verfaßte, konnte sie die leidenschaft-

lichen und erbitterten Debatten nicht vorausahnen, zu denen sie Anlaß geben sollte. Für sie handelte es sich lediglich darum, im Interesse der Juristen und Moralisten kurz das Ergebnis der anscheinend abgeschlossenen Diskussionen festzuhalten. Jedenfalls hatte sie nicht die Absicht, sich damit auf den Boden der Sozialreformer zu begeben, und noch viel weniger, dortselbst erregte Auseinandersetzungen herbeizuführen.

Unter Sozialreformer meinen wir hier nicht die sozialistischen, sondern die christlichen. Auf diese haben die sozialen Nöte unserer Zeit und die noch weit düsteren Aussichten für die Zukunft nachhaltigen Eindruck ausgeübt; deshalb suchen sie der gegenwärtigen sozialen Anarchie zu steuern und eine Krise zu beschwören, die noch schlimmer zu werden verspricht als jene es ist, die schon jetzt die menschliche Gesellschaft verunstaltet und zerwühlt.

So wenig wir nun diesen Leuten unsere Achtung, ja selbst unsere Bewunderung versagen, so muß es doch auch im Interesse aller liegen, auf der Wahrheit aufzubauen. Dazu kommt, daß jeder Beitrag, der auch nur etwas Licht in die Frage bringt, eine soziale Wohltat bedeutet. Das war wenigstens die Absicht, die uns bei der Abfassung dieses Artikels leitete.

Da man von can. 1543 ausgehend den Streit um das Zinsdarlehen im Namen einer neuen Richtung von Sozialreform wieder auf das Tapet bringt, behandeln wir folgende Punkte der Reihe nach: 1. Erklärung des can. 1543 nach der gewohnten Methode der Kanonisten. 2. Auslegung dieses Kanon nach gewissen Reformern. 3. Leitsätze einer sozialwirtschaftlichen Reform, die sich eng an diese Auslegung anlehnen.

I. Erklärung des can. 1543 nach der gewohnten Methode der Kanonisten.

Geben wir den Kanon zunächst in deutscher Übersetzung wieder: „Wenn eine vertretbare Sache (*res fungibilis*) jemandem so überlassen wird, daß sie in sein Eigentum übergeht und daß später nur ebensoviel derselben Art zurückzuerstatten ist, so darf auf Grund des Vertrages als solchen gar kein Gewinn erwachsen; indessen ist es an sich nicht unerlaubt, beim Leihen einer vertretbaren Sache bezüglich eines gesetzlichen Gewinnes übereinzukommen, wenn dieser nicht offensichtlich zu hoch ist, oder sogar bezüglich eines höheren, falls ein gerechter und hinreichend starker Grund dafür spricht.“

Welches ist nun kurz der Sinn des Kanon? Wie die ersten Worte des Textes ohneweiters erkennen lassen, handelt es sich um das Verbrauchsdarlehen, um vertretbare Sachen, die nicht selbst, sondern nur in ihrer Gattung zurückzugeben sind, die der Entlehner also verbraucht, mit denen er als Eigentum umgehen kann; als einzige Verpflichtung obliegt ihm dabei, bis zu dem verabredeten Termin eine Gegenleistung mit gleicher Spezies in gleicher Qualität und Quantität zu machen. Der Kodex sagt nun von einem derartigen Vertrag ein zweifaches: er berechtigt als solcher zu keinem Gewinn; jedoch ist es dem Verleiher an sich nicht verwehrt, den gesetzlichen Gewinn zu vereinbaren, wenn er nicht zu hoch ist; oder auch einen höheren, dies allerdings unter der Bedingung, daß man einen gerechten Titel oder Grund aufweisen kann dafür, nach dem sich dann das Ausmaß der Forderungen richtet.

Wie man auf den ersten Blick sieht, zerfällt der Kanon in zwei Teile: der erste verbietet, der zweite erklärt etwas für erlaubt. Das Verbot ist absolut, durch keinerlei Ausnahmen gemildert, während der zweite solche deutlich durchblicken läßt: „Es ist an sich nicht unerlaubt.“ Desgleichen bleibt die verneinende Form („es darf kein Gewinn erwachsen“) für das Verbot im ersten Teil kategorisch, während die nämliche negative Form im zweiten Teile die Tragweite der erteilten Ermächtis etwas abschwächt. „Es ist an sich nicht unerlaubt“ besagt weniger als „es ist erlaubt“.

Was den Lehrwert und die Bedeutung des Kanon betrifft, so ist er disziplinärer Natur, wie der Kodex überhaupt; dieser spielt zwar des öfteren auf Dogmen an, aber es ist nicht seine Aufgabe sie kundzumachen. Er will nicht lehren, sondern praktische Vorschriften geben. Statt selber Lehrsätze aufzustellen, ist er vielmehr das Echo des kirchlichen Lehramtes. In diesem Sinne konnte es P. Hürth S. J.¹⁾ für ausgemacht hinstellen, daß sich der Kanon unmittelbar darauf beschränke, uns eine praktische Norm, nicht aber eine Lehrentscheidung zu geben. Aber diese praktische Regel ist sicher; sie verdankt ihre unfehlbare Sicherheit dem Lehramte der Kirche. Der Kanon klärt uns somit unzweideutig darüber auf, was die Kirche vom Standpunkt der Moral aus über das Zinsdarlehen hält, so wie es in unseren Tagen gehandhabt wird. Er berührt einen Punkt der Sittenlehre, den er klarzustellen sucht; aber selbst da will er keine Vorschriften machen, sondern nur angeben, was verboten und was erlaubt ist.

¹⁾ „Stimmen der Zeit“, Band 111, S. 151.

Der Kanon will auch keine Neuerung einführen. In der Einleitung zum Kodex (can. 6) spricht der Gesetzgeber ausdrücklich seine Ansicht dahin aus, daß er im allgemeinen das in Kraft stehende Recht nur zeitgemäß überarbeiten wolle; sodann bestätigt er für die aus der früheren Gesetzgebung beibehaltenen Teile die Auslegungen oder Interpretationen, die vorher gang und gäbe waren. Im Zweifel hat man sich für die Übereinstimmung mit den Regeln der früheren Rechtspraxis zu entscheiden. Nichts legt in der ganzen Art und Weise, wie der Kanon abgefaßt ist, eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel nahe. Wir können also ohne die Besorgnis, irre zu gehen, schließen, daß can. 1543 die schon früher geltende Lehre wiedergibt.

Diese Lehre findet ihren authentischen Ausdruck zunächst in der Enzyklika „*Vix pervenit*“ vom 1. November 1745, die in den Beratungen von Theologen sorgfältig vorbereitet worden war. Benedikt XIV. hatte diese nämlich zusammengerufen, um in der Zinsfrage einmal zu bindenden Entscheidungen zu kommen. Außerdem sind noch spätere Erlässe des Heiligen Stuhles zu erwähnen, vorab die Instruktion des Heiligen Offiziums vom Jahre 1873 (in den *Collectanea* der Propaganda n. 1393). Indes stellte Benedikt XIV. in n. V. der Schlußfolgerungen seiner Enzyklika noch in Abrede, daß es in der Praxis immer gestattet sei, zu einem mäßigen Zinsfuß Geld auszuleihen, nicht nur weil die Nächstenliebe manchmal ihr Veto dagegen einlegen könnte, sondern auch deshalb, weil es damals oft keine Möglichkeit gab, das Geld auf eine andere Weise fruchtbar zu machen als auf dem Wege des Verbrauchsdarlehens.

Der Kodex läßt diese Einschränkung fallen und bezeichnet die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzes als hinreichenden Titel. Hierbei folgt er der Instruktion von 1873, in der wir unter n. XI. lesen: „Selbst wenn es an jedem anderen Titel gebricht, kann man den des bürgerlichen Gesetzes als genügend erachten.“ Das Heilige Offizium fügt noch hinzu: „*Donec quaestio haec sub iudice pendeat.*“ „Solange die Frage nicht endgültig gelöst wird.“ In diesem Sinne lauten dann auch tatsächlich die Antworten, die damals in ähnlichen Fragen der Moral vom Heiligen Stuhl herablangten: „Die Gläubigen, die vom Darlehen Zins nehmen, soll man deswegen nicht beunruhigen; nur müssen sie sich eventuellen Weisungen des Heiligen Stuhles fügen.“ Nun ist aber selbst dieser Zusatz gefallen; can. 1543 weist keine Spur mehr davon

auf. Wir können daher schließen, daß wir in dieser Frage in das Stadium der endgültigen Entscheidung eingetreten sind, daß die Frage nicht mehr offen, sondern ihre Lösung bereits erfolgt ist. Der Kanon bedeutet somit einen wirklichen Fortschritt und berechtigt P. Cathrein zu dem Schluß: „Übrigens scheint uns jetzt durch das neue kirchliche Gesetzbuch die Erlaubnis des mäßigen Zinsnehmens offiziell von der Kirche ausgesprochen zu sein.“¹⁾

Es wird sich lohnen, den Inhalt des Kanon nun im Einzelnen zu zergliedern. Der erste Teil gibt den klassischen Satz von der Unentgeltlichkeit des Verbrauchsdarlehens wieder. Bei den *contractus onerosi* wird die Gerechtigkeit nach dem Grundsatz von der Gleichheit der Werte geregelt, das heißt so viel muß später zurückgegeben werden, als man anfangs erhalten hat. Da beim Verbrauchsdarlehen die Sache geliehen wird, um verbraucht zu werden, konnte der Verleiher nur die Sache selbst zur Verfügung stellen, darüber hinaus aber keinen anderen davon verschiedenen Vorteil ziehen, dessen Entgelt der Zins darstellen würde. Wenn der Entleiher die Verbrauchssache fruchtbar anlegt, handelt er auf eigene Rechnung, er schuldet für diese persönliche Operation dem Verleiher nichts. Daraus folgt, daß der Entlehner ebensoviel zurückgibt, als er empfing, wenn er die entlehnte Summe zurückerstattet. Dem Grundgesetze von der Gleichheit der Werte ist damit Genüge geschehen; hingegen wäre es verletzt, wenn der Verleiher mehr verlangte.

Der zweite Teil des Kanon enthält keine Vorschrift, sondern eine Erklärung. Der Kanon macht uns demnach aufmerksam, daß es bei einem derartigen Vertrag, der als solcher keinen Gewinn bringen kann, an sich nicht unerlaubt ist, den gesetzlichen Zins zu vereinbaren. Die Frage ist, ob diese Erklärung für alle Zeiten gilt, oder nur die Verhältnisse der Gegenwart im Auge hat. Da hierüber nichts ausdrücklich gesagt wird, ist man nicht gebunden, ihr dauernde Geltung beizumessen. Natürlicher allerdings ist es, anzunehmen, daß man sich jedesmal auf den Kanon berufen kann, so oft im Gesetze ein Zins vorgesehen ist.

Widersprechen sich aber die beiden Teile nicht? Keineswegs. Denn wozu der Vertrag für sich allein genommen nicht ermächtigt, kann kraft eines positiven Gesetzes erlaubt werden.

¹⁾ „Stimmen der Zeit“ 1919, S. 151. — Nur führt man — und zwar mehr als einmal — zu meiner großen Überraschung auch mich als Gewährsmann für diese Schlußfolgerung an (vgl. beispielsweise Graf d'Avernas, „Schönere Zukunft“ 1927, S. 58 u. 589), obwohl ich noch nie in die „Stimmen“ geschrieben habe!

Fassen wir uns noch genauer. Was ist eigentlich der gesetzliche Gewinn? Das ist nicht jeder Gewinn, den das Gesetz nicht ausdrücklich untersagt, sondern der Gewinn, wie er durch den gesetzlichen Zinsfuß bestimmt ist, mag nun seine Höhe genau festgesetzt oder nur die oberste Grenze angegeben sein, über die man nicht hinausgehen darf. Das Gesetz wird zum Beispiel sagen: Wenn keine anderen Bedingungen vorhanden oder Abmachungen getroffen sind, soll der Zins im bürgerlichen 5%, im geschäftlichen Leben 6% betragen. Fehlt eine ähnliche Bestimmung des Zinses, so gibt es überhaupt keinen gesetzlichen Gewinn, genau so wie es auch keinen gesetzlichen Preiswert gibt, wenn der geldliche Gegenwert einer Sache in keiner Weise im Gesetze aufgeführt ist. Der Ausdruck *gesetzlicher Gewinn* schließt also zwei Dinge in sich: erstens, daß das Gesetz zu einer Gewinnvereinbarung ermächtigt; zweitens, daß es die Höhe des Gewinnes festsetzt.

Insoferne das Gesetz zu einem Gewinnst ermächtigt, schafft es das, was man nun gemeiniglich den „bürgerlichen Zinstitel“ nennt. Hinsichtlich dieses Titels entsteht nun die Frage, ob das Gesetz einfachhin der offizielle Interpret einer Wirtschaftslage ist, die das Zinsnehmen rechtfertigt, oder ob das Gesetz gleichsam aus sich selbst den Rang und die Stelle eines rechtmäßigen Titels einnimmt. Unserer Ansicht nach steht es außer allem Zweifel, daß der Gesetzgeber kraft seines Hoheitsrechtes das Zinsnehmen gestatten kann, wenn das Gemeinwohl es verlangt. Ballerini-Palmieri führen in ihrem *Opus theologicum morale*, III, n. 699 eine große Anzahl Autoren an, die seit dem 16. Jahrhundert dieses Kronrecht anerkannt haben. Begnügen wir uns mit zwei Beispielen. Emmanuel Sà S. J. (*Aphorismi confessoriorum*, ad v. contractus, n. 4) rechtfertigt die von der Staatsgewalt anerkannten Verträge wie folgt: „Man nimmt allgemein an, daß der Staat kraft seiner Macht, die er über die Güter der Gemeinschaft hat, das ergänze, was zur Gültigkeit eines solchen Vertrages etwa fehlen könnte.“ Der Servit Mc. Struggle schreibt (tr. 6, q. 4, art. 6, n. 55): „Die allgemeine landläufige Gewohnheit kann ein ausreichender Titel sein, um den Verbrauchszins zu fordern, selbst wenn es an einem anderen besonderen und sicheren Titel gebricht. Tatsächlich stellen ja Landesherr und Regierungen auf Grund von verborgenen Titeln und zwecks Förderung des Gemeinwohles einen bestimmten Zinsfuß auf; denn kraft ihrer Oberhoheit können sie das Eigentumsrecht auf den Entlehner übertragen, genau so wie sie es bei der Ver-

jährlung auf jenen übergehen lassen, zugunsten dessen sich die Sache verjährt.“

Andere Autoren erkennen im Gesetze nur einen vermutlichen oder Präsumptivtitel an: gestützt auf die gesetzliche Erlaubnis kann der Bürger voraussetzen, daß äußere Gründe vorhanden sind, die das Wesen des Vertrages nicht berühren und eine Zinsnahme gestatten.

Man könnte zugeben, so scheint es uns, daß das zum Zinsnehmen ermächtigende Gesetz nur gerechtfertigt ist, wenn sich die Zinsforderung ganz allgemein auf einen äußeren Grund stützen kann, der mit dem Vertrag als solchen nichts zu tun hat und für ausreichend gilt. Aber dann wird in gleicher Weise die allgemeine Schätzung auch schon dem Besitz des Geldes als solchem einen Wert zuerkennen und von da ab können alle ohne Unrecht ein Entgelt für diesen Wert in der Form des Zinses verlangen. In der Tat ist es ja bei allen ausgemachte Sache, daß jeder den allgemeinen Schätzungspreis verlangen kann, selbst wenn der Grund, auf dem die allgemeine Schätzung beruht, bei ihm nicht zutrifft.

Was wollte der Kodex mit can. 1543 bezwecken? Seine Ausdrucksweise ist lakonisch, und das „per se“, an sich, enthält offenbar eine Einschränkung. Bezieht sich dieses „per se“ auf das Prinzip im allgemeinen oder nur einfach auf die Höhe des Zinsfußes? Will es besagen, daß es Fälle gibt, wo die Vereinbarung von Zinsen ungeachtet des ermächtigenden Gesetzes unerlaubt ist; oder macht es uns einfach nur darauf aufmerksam, daß man sich hinsichtlich des Zinsansatzes nicht immer nach der gesetzlichen Angabe richten darf? In diesem zweiten Falle findet das „per se“ seine Erklärung in dem folgenden „nisi constat“.

Wir halten dafür, daß man dem „per se“ eine eigene selbständige Bedeutung belassen muß. Fände es seine Erklärung in dem nachfolgenden „nisi constat“, so hätte man es besser ausgelassen; nun aber darf man nicht annehmen, daß der Gesetzgeber unnütze oder überflüssige Worte in den Text aufgenommen hat. Daraus ergibt sich, daß die gesetzliche Ermächtigung zum Zinsnehmen nicht für alle Fälle gilt. Aber wann soll eine Ausnahme statt haben? Dann, wenn eine Liebes- oder Billigkeitspflicht dem Verleiher ein Gratisdarlehen auferlegt, aber nicht, wenn er nur feststellen muß, daß er keinen äußeren Grund für sich hat, der das Zinsnehmen in diesem Falle rechtfertigte. So sagen wir, weil das Heilige Offizium in seiner Instruktion anerkannte, daß das Gesetz für die nötige

Ermächtigung aufkomme, wenn die gewöhnlichen Titel versagen; nun aber bildet diese Instruktion vielleicht die Hauptquelle für das Verständnis des can. 1543. So sagen wir auch deshalb, weil ein derartiges Gesetz einer allgemeinen Bewertung entspricht, die nicht nur bei dem oder jenem, oder selbst bei vielen, sondern die überhaupt in unseren Verhältnissen einen Titel anerkennt, auf den man sich jederzeit berufen kann, ohne sich einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen. Man vergleiche unser Werk „Quaestiones de Justitia“ n. 344; oder auch Costa-Rosetti, *Ethica*, S. 776—778.

Ferner nimmt der Kanon auch an, daß die Höhe des gesetzlichen Zinsfußes den Forderungen der Gerechtigkeit entspreche; folglich kann der Einzelne oder die Gesellschaft, die Geld ausleiht, im Gewissen völlig beruhigt sein, wenn sie ohne weitere Untersuchung und Prüfung diesen gesetzlichen Zins verlangt. Aber hier kann es vorkommen — das „nisi constat“ des Kanon besagt es ausdrücklich —, daß diese Annahme nicht zutrifft, wenn nämlich das Gegenteil klar zutage liegt. So hat das österreichische Bundesgesetz vom 15. Juli 1926 den gesetzlichen Zinsfuß im bürgerlichen Verkehr auf 10%, im Geschäftsleben auf 12% erhöht, während er früher nur 5% betrug. Kann nun nachgewiesen werden, daß dieser Zinsfuß zu hoch ist, so muß man ihn auf das richtige Maß zurückführen, ohne zu warten, bis der Kanzler kraft der ihm vom selben Gesetze erteilten Vollmacht eine Änderung herbeiführt. In ähnlicher Weise ist es auch möglich, daß die Geldleihe unter solchen Bedingungen erfolgt, daß sie einen höheren als den gesetzlichen Zins rechtfertigt; in diesem Falle heißt der Kanon eine höhere Forderung gut, eben mit Rücksicht auf den rechtmäßigen Titel, auf dem sie fußt.

Welches ist dieser rechtmäßige Titel? Offenbar einer von jenen, die Benedikt XIV. in seiner Enzyklika „Vix pervenit“ zuließ und die seit mehr als einem Jahrhundert beinahe von allen katholischen Theologen anerkannt wird. Paul de Castro (gest. 1420) hat diesen Titeln ihre Namen gegeben. Es ist nicht allein die Gefahr alles zu verlieren (*periculum sortis*), oder ein wirklicher Schaden, der dem Verleiher erwächst (*damnum emergens*), sondern auch ein Gewinstentgang, wenn nämlich der Verleiher darauf verzichten muß, das Geld auf eine andere fruchtbare Weise zu verwenden (*lucrum cessans*). Diesen letzteren Titel in den Willen des Gesetzgebers nicht einbeziehen, hieße dem Texte des Kanon willkürlich einen einschränkenden Sinn

geben, der schon durch die unbestimmte und weite Fassung der Worte ausgeschlossen erscheint, wenn es heißt: ein gerechter und genügend starker Grund oder Titel; es hieße auch den Kanon in Gegensatz zur überkommenen Lehre bringen. Man vergleiche nur die Liste der Gewährsmänner, die der heilige Alfons (l. III, 768) zugunsten des *lucrum cessans* aufführt. Daher schließt P. Biederlack auch sehr richtig, wenn er schreibt: „Jeder Kenner der kirchlichen Lehre wird beim Lesen des can. 1543 sich sagen müssen, daß sie (die genannten besonderen Gründe zur Forderung einer Zahlung über die Darlehenssumme hinaus) *implicite* von diesem Kanon anerkannt seien, wie sie ja im ersten Satzteil der 3. Proposition Benedikt XIV. anerkannt wurden“. („Schönere Zukunft“ 1927, S. 192).

Wir haben nun den Kanon in seinen einzelnen Teilen erläutert. Unsere Auslegung dürfte weder bei den Juristen noch bei den Moraltheologen eine Überraschung bringen oder eine große Kontroverse hervorrufen. Schon die Kürze der Bemerkungen, die sie gelegentlich zu diesem Texte machen, beweist, daß er im großen Ganzen nur Dinge enthält, die nach ihrer Ansicht schon ausgemachte Sache sind. In einem einzigen Punkte gehen ihre Meinungen auseinander, nämlich in der Frage, ob das bürgerliche Gesetz einen neuen, eigenen Titel schaffe, oder ob es einfach die allgemeine Gültigkeit der Gründe anerkenne, um derentwillen die Rechtspraxis schon in alter Zeit erlaubte, Zinsen auszubedingen. Es scheint, daß diese zweite Auslegung heutzutage mehr und mehr bevorzugt wird. Aber wie wir schon oben bezeugt haben, bietet diese Streitfrage kaum ein praktisches Interesse. Wenn sie auch manchmal in der theoretischen Erklärung auseinandergehen, so lehren doch alle Kanonisten und Moraltheologen der Gegenwart in Übereinstimmung mit dem Heiligen Stuhle, daß man heutzutage in der Praxis jederzeit einen mäßigen Zins verlangen kann, wenn man die Sache nur vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus betrachtet. Man sehe nur die bestbekannten Autoren an jenen Stellen nach, wo sie über das Zinsdarlehen handeln: Ballerini, D'Annibale und Piscetta-Gennaro für Italien; Blat O. P. und Ferreres für Spanien; Noldin-Schmitt für Österreich; Lehmkuhl, Göpfert und Hürth für Deutschland; Génicot-Salsmann und Mc Luglin O. S. B. für Belgien; Marc-Raus und Tanquerey für Frankreich; Aertnys-Damen für Holland; Prümmer O. P. für die Schweiz; Sabetti für die Vereinigten Staaten, und viele andere. Der Beweis wird sehr leicht erbracht sein.

II. Auslegung des can. 1543 nach den Reformern.

Der hochwürdigste Abt Wiesinger O. Cist. behauptet, daß sich hinsichtlich des can. 1543 eine große Meinungsverschiedenheit zeige. Die einen sähen darin die offizielle Anerkennung des Darlehenszinses, während der Kanon nach der Ansicht der andern das Zinsnehmen nur duldet. („Reichspost“, 23. Dez. 1927, Bericht über einen Vortrag.) Wir haben gerade vorhin bemerkt, daß eine solche Meinungsverschiedenheit außerhalb der Gruppe der Reformer gar nicht besteht. Man kommt fast ausnahmslos darin überein, daß man den Ausdrücken des Kanon die ihnen zukommende Bedeutung lassen muß und nicht übersetzen darf „man kann dulden“, wenn es heißt „es ist nicht unerlaubt“.

Ein protestantischer Autor Georg Wünsch (Christian Welt, 1925, S. 414—417) entdeckt im Kanon zwei einander widersprechende Teile, die sich gegenseitig aufheben und dadurch dem Kanon jeden inneren Wert benehmen: er erklärt im zweiten Teil für rechtmäßig, was er im ersten verurteilt. P. Hürth („Stimmen der Zeit“, Bd. 111, S. 150 bis 152) widerlegt diesen Irrtum ohne Schwierigkeit. Der Kanon bringt eben nur zum Ausdruck, was wir mit anderen Autoren, ohne uns zu widersprechen, schon lange vor Erscheinen des Kodex in folgender Weise in Form einer These aussprachen: „*Injustum est omne lucrum ex mutuo reduplicative accepto quaesitum. Pro certa tamen conditione civitatis per se omnibus fas esse potest credere pecuniam sub moderato foenere*“ (Thes. XXVI.).

Graf Karl d'Avernas ist einsichtig genug, um jeden Gedanken an einen Widerspruch auszuschalten: Man kann eine allgemeine Regel aufstellen und dann eigens die ökonomischen Verhältnisse in Betracht ziehen. Immerhin preßt Graf d'Avernas einen Ausdruck des Kodex; er läßt den Kanon sagen: „Zins vom Darlehen ist nach wie vor verboten.“ Der Kanon hingegen erklärt einfach, daß auf Grund des Vertrages als solchen kein Gewinn erwachsen darf. Man erkennt leicht den Unterschied beider Fassungen: die erste kann bedeuten, daß der Darlehensvertrag den Zins immer ausschließt, während nach der zweiten der Vertrag nicht als solcher den Zins in sich schließt. Außerdem führt der Satz, wie ihn der genannte Graf aufstellt, zu einer unerwarteten Folgerung. Weil sich das Zinsnehmen nur durch wirtschaftliche Umstände rechtfertigen läßt und „Zins vom Darlehen immer verboten ist“, haben nach Graf d'Avernas' Ansicht die Katholiken

die Pflicht, Verhältnisse herbeizuführen, wo das Zinsverbot allgemein als etwas Selbstverständliches angesehen wird. Es muß aus der Wirtschaft einer christlichen Gesellschaft ausgeschlossen werden, daß man Geld auf Zinsen anlegt oder ausleiht. Eine solche Folgerung aber läßt sich gewiß nicht aus dem Texte des Kodex und auch nicht aus der Überzeugung der bewährten Theologen ableiten. Wenn das kirchliche Gesetzbuch und die Theologen den gesetzlichen Zins rechtfertigen, so verurteilen sie damit nicht die Umstände, die ihn berechtigt und notwendig machten; wohl aber ergibt sich ein derartiges Verdikt aus den Grundsätzen einer neuen Wirtschaftsordnung, der wir nun etwas unser Augenmerk zuwenden wollen.

III. Leitsätze einer neuen Wirtschaftsordnung.

Die christlichen Reformer der Wirtschaftsordnung sind erklärte Gegner des Zinsdarlehens. Im übrigen aber — und das ist für die Anfänge einer Theorie oder einer Bewegung verhängnisvoll — gehen sie in ihren einzelnen Aufstellungen auseinander. Man kann unter ihnen, wenn man will, Minimisten und Extremisten unterscheiden. Die einen werfen zwar der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung keinerlei Ungerechtigkeit vor, aber sie lassen sie nur als Übergangsstadium gelten. Andere wieder mißbilligen sie ganz, dulden sie aber doch noch oder lassen wenigstens gern die Katholiken daran teilnehmen; diese werden ja selbst nur zu sehr betrogen, um sich nicht mit Recht auf die Seite der vermeintlichen Diebe stellen oder einen Teil der Beute für sich nehmen zu können. Eine weitere Gruppe behandelt mit derselben Strenge wie den Kapitalzins die Rente, die ein Besitzer ohne Arbeitsleistung aus seinen Liegenschaften zieht. Andere endlich sind etwas weiterherziger oder weniger vollständig und klar in der Entwicklung ihrer Theorien.

Versuchen wir, jene Grundsätze in logischer Folge aufzuführen, die dieser Wirtschaftsordnung zugrunde liegen, ohne jedoch alle Reformer in Bausch und Bogen für jede einzelne Behauptung verantwortlich zu machen oder überhaupt jemand im besonderen treffen zu wollen: 1. Die Arbeit allein schafft Werte. — 2. Der Arbeitsvertrag kann nur ein Gesellschaftsvertrag sein; daher muß man den ganzen Arbeitsertrag unter die verschiedenen Arbeitergruppen verteilen. — 3. Der Arbeiter hat das Recht auf den vollen Ertrag seiner Arbeit. — 4. Dem Kapital als solchen kommt gar kein Anteil am Arbeits-

ertrage zu; weist man ihm dennoch einen an, so wird dieser Anteil unrechtmäßig vom Arbeitsertrage weggenommen. Der Kapitalist, der als solcher aus einem Unternehmen Gewinn zieht, beutet den Arbeiter aus. — 5. Wenn nun der Darlehenszins nicht gerechtfertigt werden kann als Entschädigung für ein Risiko oder für ein Opfer anderer Natur, so stellt er einen Gewinn aus dem Kapital als solchen dar; weil aber ein derartiger Gewinn unerlaubt ist, so kann er nicht in der Form von Zinsen gefordert werden; die Gerechtigkeit selbst widersetzt sich dem. — 6. Man muß sogar noch weiter gehen. Es ist gar kein Grund vorhanden, jene nachsichtiger zu behandeln, die das Kapital in anderer Form festhalten: den Eigentümern von Grund und Boden, von einem Fischteich, von einem Walde oder von einem Bergwerk. Das Einkommen, das man Bodenrente nennt, ist ebensowenig berechtigt als der Kapitalzins; der Besitzer hat nur insoweit ein Recht darauf, als er arbeitet. Man könnte auch sagen, daß ein solcher Eigentümer soziales Gut in Beschlag hält; seine Beschlagnahme wird aber ungerecht, wenn er sie nicht für die Allgemeinheit nützlich macht. Mit anderen Worten: Eigentum kann nur durch Arbeit angeeignet werden; und wenn sich das Eigentum als ein Produktionsmittel aus gibt, so kann es sich nur unter der Bedingung als solches behaupten, daß damit Arbeit geleistet wird.

Nehmen wir nun diese Aufstellungen der Reihe nach durch und vergleichen wir sie mit der herkömmlichen Lehre der katholischen Autoren.

1. Daß die Arbeit allein Werte schafft, ist eine Behauptung, die in der katholischen Schule ganz neu ist. P. Liberatore (*Principii di economia politica*, n. 39—41) macht den neueren Volkswirtschaftslehrern allerdings den Vorwurf, daß sie die drei großen Faktoren, die Reichtum erzeugen, nämlich die in der Natur gelegenen Kräfte, das Kapital und die Arbeit auf dieselbe Stufe stellen, während sie doch weder in gleicher Weise notwendig sind, noch auch die Art ihrer Wirksamkeit bei allen die nämliche ist; aber dessenungeachtet gibt er zu, daß auch das Kapital einen Anteil am Ertrag erhalten soll. Schon der heilige Thomas (2. 2. q. 78. a. 2 ad 5) erkennt den Gewinn, den das Geldkapital aus einem industriellen Unternehmen zieht, als rechtmäßig an. Benedikt XIV. führt in seiner Enzyklika „*Vix pervenit*“ verschiedene Verträge an, wo das Kapital sich beteiligen kann, um dabei einen Gewinn herauszuschlagen.

2. „Der Arbeitsvertrag kann nur ein Gesellschaftsvertrag sein.“ — Das ist eine Lieblingsthese der Christlich-sozialen, seitdem sie im Jahre 1882 auf dem böhmischen Schlosse Haid von den katholischen Sozialreformern Österreichs aufgestellt wurde. Wir leugnen nicht, daß die Assoziation eine vollkommenere Vertragsform ist. Aber schon im Alten und auch noch im Neuen Bunde galt die Arbeitskraft als frei oder bedingt, ja sogar im Erbwege übertragbar. Was sage ich! Der heilige Thomas hat an den Rechten der unantastbaren menschlichen Person festgehalten; gleichwohl hat er und haben die anderen katholischen Lehrer nach ihm ein Dienstverhältnis, bei dem das Verfügungsrecht über die persönliche Arbeitsleistung dem Herrn zusteht, nicht als dem natürlichen Recht zuwiderlaufend erachtet. Aristoteles sah darin sogar eine Einrichtung des Völkerrechtes.

Nun ist die Wirkung einer eigentlichen Arbeitsmiete zweifelsohne diese, daß sie den Unternehmer verpflichtet, in der Form des Lohnes z. B. den gerechten Preis zu bezahlen, der dem Wert der Arbeit im allgemeinen entspricht. Handelt es sich übrigens um die Dienstboten eines Fürsten oder eines Reichen, so ist es nicht sehr leicht, in einer solchen Anstellung des Personals einen Gesellschaftsvertrag zu sehen und darin die soziale Seite ausfindig zu machen, die ihr zukommt. Es steht daher sicher dem Arbeiter frei, einen Gesellschaftsvertrag dem Dienstverhältnis vorzuziehen; nur stempelt eine christliche Wirtschaftsordnung einen solchen Vertrag nicht zu einer notwendigen Forderung der Gerechtigkeit.

3. „Der Arbeiter hat Anspruch auf den vollen Ertrag seiner Arbeit.“ — Dieser Satz ist zweideutig. Er ist wahr, wenn man sagen will, daß der Arbeiter auf Grund der Gerechtigkeit den vollen Gegenwert seiner Arbeit beanspruchen kann. Dieser Gegenwert ist zu Beginn der Anstellung zu bestimmen, wenn es sich um einen einfachen Dienstleistungsvertrag handelt; am Ende der Anstellungsfrist hingegen oder durch Akkord bei Assoziation. Der angegebene Grundsatz ist aber nicht zulässig, wenn man jedes wahre Dingungsrecht abweist oder für die Arbeit einen übertriebenen Anteil am Gewinn verlangt.

4. „Bringt ein Unternehmen Gewinn, so darf davon gar kein Anteil dem Kapital als solchen zufallen. Die Arbeiter allein sind die Nutznießer des Gewinnes, wie sie allein auch seine Urheber sind.“ — Die katholischen Lehrer, der heilige Thomas und alle, die ihm folgen, haben das Recht des Kapitalisten auf einen Anteil am Gewinn an-

erkannt. Es wird genügen, als Beweis dafür auf folgende entscheidende Stelle bei Molina hinzuweisen: „In contractu societatis idcirco qui capitale aut partem illius apponit, esto non apponat industriam, juste lucratur . . . quoniam, ut S. Thomas 2. 2. q. 78. a. 2 ad 5 recte ait et consentiunt ceteri, qui in contractu societatis solum capitale apponit, non abdicat a se dominium illius sicut in mutuo, eaque de causa capitale illud cooperatur ad lucrum tamquam res ipsius periculoque ipsius, ideoque jure potest accipere partem lucri tamquam fructum suae pecuniae ipsius periculo ei negotiationi expositae“ (De justitia, tract. II. d. 411, n. 5). Und erst in neuerer Zeit schrieb P. Mc Laughlin im gleichen Sinne: „Ii qui omne quodcumque lucrum de pecunia locata perceptum sub usurae nomine et damnatione cadere dicunt . . . , ii aperte contradicunt S. Thomae, Benedicto XIV et Codici juris canonici, una voce asserentibus, pecuniam ad lucrandum locari posse licite, honeste, cum commodo publico“ (Ephem. Lovan. II. 235). Die katholische Moral gibt also nicht zu, daß man an sich die Dividende eines Aktionärs für einen Gewinn halte, der auf Kosten des Arbeiters geht.

5. „Die Gerechtigkeit erhebt dagegen Einspruch, daß man bei einem Darlehen eine Entschädigung für den Gewinstentgang oder das *lucrum cessans* fordern.“ — Wir haben soeben gesehen, daß der Gewinn aus dem Kapital als solchem gerechtfertigt ist. Dann ist aber auch der Titel des *lucrum cessans* vom Standpunkt der Sittenlehre unanfechtbar. Das ist jetzt auch nach einigen Schwankungen die beständige Lehre der katholischen Autoren; man sehe nur die Menge der Gewährsmänner nach, die der heilige Alfons anführt. Weisen wir bei dieser Gelegenheit auch auf die tiefe Kluft hin, die die neue Auffassung von der anderen, bei den Katholiken schon lange üblichen trennt, und dies sogar in der Behauptung, in der beide eins sind, daß nämlich das Darlehen seiner Natur nach unentgeltlich ist. Denn die alte Lehre beruft sich dabei auf den Charakter der Leihbarkeit des Geldes, das als Verbrauchsdarlehen in das Eigentum des Entlehners übergeht und ihm den Fruchtgenuß dieses Eigentums sichert, während die neuere Theorie vom Satze ausgeht, daß die Arbeit allein Werte schafft.

6. „Ein Eigentümer, der seinen Grund und Boden nicht ausnützt, kann daraus keine Rente beziehen; er nimmt ein Gut für sich in Anspruch, das für das Gemeinwohl bestimmt ist; das Eigentum selbst hat eine soziale Aufgabe zu erfüllen; der Besitzer geht seines Eigentums

verlustrig, wenn er seines Amtes nicht waltet und seine Liegenschaften nicht für die Allgemeinheit nützlich macht.“ — Die gesamte bisherige Lehre in der katholischen Kirche läßt das Pacht- und das Erbzinsgut sowie den Rentenvertrag zu, ohne dabei die persönliche Arbeit zu einer Bedingung zu machen. Sie hat die soziale Pflicht des Eigentümers niemals in Frage gestellt; aber so sehr sie ihn vor Gott verantwortlich machte, wollte und konnte sie ihn doch nicht wegen gänzlicher oder teilweiser Vernachlässigung seiner Pflichten des Eigentums selber für verlustrig erklären. So hat die Kirche und haben mit ihr alle guten Katholiken, um einen ähnlichen Fall aus einem anderen Gebiete anzuführen, die unwürdigen Diener des Heiligtums getadelt und verurteilt; aber sie erklärte jene für Häretiker, die deswegen die Gültigkeit der von ihnen gespendeten Sakramente leugneten. Gewiß ist es zu bedauern, daß die Begüterten nicht immer all das Gute verwirklichen und schaffen, das in ihrem Besitztum unverwertet verborgen liegt; aber die Ordnung und der soziale Friede selber verbieten es, ihnen wegen ihrer Selbstsucht oder ihrer Nachlässigkeit den sonst rechtmäßigen Titel auf ihr Eigentum abzusprechen.

Es liegt uns ganz ferne, diese aufrichtigen Katholiken auf eine Stufe mit den Sozialisten zu stellen; denn wir wissen ihren Glauben und ihren Eifer zu schätzen, um so mehr als sie die menschliche Gesellschaft im Geiste des wahren Christentums fördern wollen. Aber nachdem wir die Leitsätze einer gewissen Richtung neuerer Sozialreform mit der herkömmlichen Auffassung der katholischen Sittenlehre verglichen haben, halten wir es für nützlich, die Aufmerksamkeit dieser Reformer auf die Ähnlichkeit ihrer Grundsätze mit denen der Sozialisten zu lenken.

Die Sozialisten sagen auch, daß die Arbeit allein Werte schaffe; sie pochen darauf, daß der Arbeiter ein Recht auf den vollen Ertrag seiner Arbeit habe; ebenso behaupten sie, daß der Kapitalist sich widerrechtlich einen Teil dessen aneignet, was dem Arbeiter gebührt; endlich ist auch für sie die mühelose Erwerbung von Besitz kein Eigentumstitel. Gewiß predigen die Reformisten nicht den Klassenkampf und lassen für Private den Besitz von Arbeitsmitteln, wie Grund und Boden, bestehen. Aber man kann sich fragen, ob sie es hiebei nicht an Logik fehlen lassen. Wenn die Arbeit auch ein Recht auf den entsprechenden Gegenwert hat, so hat sie doch nicht ein Recht auf mehr. Ist es nicht klar, daß man die Er-

zeugnisse des Bodens nicht einzig und allein dem Arbeiter verdankt? Ist dieses Plus, das man ihm zuschreibt, nicht ein Eigentum, welches über die gerechte Entlohnung seiner Mühe hinausgeht, das ihm also aus einem anderen Titel als dem der Arbeit zufällt? Haben daher die Sozialisten nicht die Logik für sich, wenn sie dieses Gut in den Händen der Gemeinschaft haben wollen? Und läuft man nicht Gefahr, den Klassenkampf, dem man steuern möchte, noch mehr zu entfachen, wenn man den Darlehenszins verurteilt und die Anklage gegen das Kapital schleudert, als lebe es auf Kosten der Arbeiter?

Aber verbleiben wir nicht länger bei den Folgen dieser neuen Reformlehre.

Noch eine andere Bemerkung drängt sich auf. Wenn man heikle und schwierige Probleme zu behandeln hat, ist es von Wichtigkeit, sich einer großen Sachlichkeit im Beweisverfahren und einer gewissenhaften Genauigkeit im Erbringen von Belegstellen zu befleißigen. Diese Vorsicht erspart überflüssige Streitereien, sichert sich Sympathie und Vertrauen und ebnet den Weg zur Wahrheit. Zu unserem Bedauern müssen wir diese Sorgfalt bei den Anwälten der neuen Wirtschaftsreform vermissen. Hier nur einige Beispiele zum Beweis dafür. In Thessalonich verloren einzelne Gläubige ihre Zeit, indem sie über die Ankunft des Antichrists stritten, anstatt in ruhiger Berufsarbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben; aufgebracht über dieses unruhige Treiben hält sie Paulus kräftig zur Arbeit an und ruft ihnen schließlich die Worte zu: „Wenn einer nicht arbeitet, soll er auch nicht essen“ (2 Thess 3, 10). Aber denkt er um alles in der Welt daran, den müßigen Besitzer der Ungerechtigkeit zu zeihen? Kann man da noch von einer ernsten Exegese sprechen, wenn ein solcher Beweis beigebracht wird? In welchem amtlichen Schriftstück findet man denn, wie man es behauptet, daß der Müßiggang eine Sünde gegen die kommutative Gerechtigkeit ist? — Der protestantische Moralist Paulsen, so berichtet man, hat den Mann als Dieb bezeichnet, der sich damit begnügt, von seinen Renten zu leben, es müßte denn sein, daß er ein ausgedienter Pensionär wäre. Man führt die betreffende Stelle so an: „Nach Paulsen ist der reine Rentenverzehrer mit Ausnahme des emeritus ein Dieb.“ Nun haben wir die Stelle nachgeschlagen. Zunächst bedient sich der Autor einer mildernden Ausdrucksweise: „Ein solcher Rentner“, sagt er, „ist nicht viel mehr wert als ein Dieb“. Paulsen wendet sich an dieser Stelle sehr scharf, und zwar mit vollem

Recht, gegen die Faulenzerei gewisser Reicher, ohne ihnen aber ihre Rechte streitig zu machen; er verurteilt sie vom Standpunkt der Moral, erkennt aber an, daß sie an ihrem Rechte keine Einbuße erleiden; und er fügt hinzu, daß es auch nicht anders sein kann, denn ein Rechtsverfall von dieser Seite her würde nach seiner Ansicht noch größeren Schaden bringen als das gegenwärtige System (System der Ethik, ed. 1906, II. Buch, 3, Kap. 4, hauptsächlich S. 60). — Man führt hervorragende Autoren an wie P. H. Pesch, die das Kapital nicht unter die produktiven Kräfte rechnen, denen ein sozialer Anteil zukäme. Aber hier haben wir es nur mit einer logischen Einteilung zu tun; das Kapital scheint bei P. Pesch bei der Produktion und Ertragsverteilung unter einem anderen Namen auf, nämlich unter der Bezeichnung Stoff oder Werkzeug, die es beistellt, oder unter dem Namen menschliche Kräfte, die es unterhält. Schon früher sagte P. Weiß O. P. dem Sinne nach: Zum Kapital wird das Geld erst durch etwas Äquivalentes, das man durch Geld erworben hat und das eine natürliche (Grund und Boden, Handarbeit) oder eine industrielle (Maschinen) Fruchtbarkeit in sich birgt (Soziale Frage, II, S. 700). In diesem Sinne betrachtet P. Pesch das, was die Volkswirtschaftslehrer Kapital nennen, unter dem Namen Stoff oder Arbeit (National-Ökonomie, IV, 324). Aber P. Pesch läßt ausdrücklich zu, daß man das Geld auf gewinnbringende Weise anwende, und er sieht in den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen die Berechtigung des Zinsdarlehens. — Was den heiligen Gregor von Nazianz (Orat. 16, 18; P. G. 35, 958) und mehrere andere Väter aus derselben Zeit betrifft, deren Stellen wir in unseren Quaestiones de Justitia (n. 210) gesammelt haben, so legt dieser große Kirchenlehrer mit aller Entschiedenheit Verwahrung gegen die Unterdrückung der Armen ein, indem man ihre Not ausnützte und Wucherzinsen von ihnen forderte; darin aber findet sich nicht einmal der Schein eines Beweises für die Ansicht der Reformer.

Es ist auch sehr zu bedauern, daß man die gegenwärtige Praxis und Nachsicht der Kirche schlecht und recht erklären will, in dem man zugunsten der Kirchenfürsten und sogar der einfachen Gläubigen sich auf die Rechte geheimer Schadloshaltung oder an andere geheime, wenngleich annehmbare Gründe beruft, ohne sich um die Bedingungen zu kümmern, die strenge erfordert sind, wenn man diese Rechte betätigt oder diese verborgenen Gründe geltend machen will.

Am Schlusse legen wir Gewicht darauf, festzustellen, daß der Verfasser dieser Zeilen niemals seine Mitwirkung und seine Sympathie für die sozialen Reformen und das größere Wohl des Volkes versagt hat. Aber eine gute Sache kann alles gewinnen, wenn sie sich zu ihrer Verteidigung nur wahrer und unwiderleglicher Beweismittel bedienen will. Ferner bestreitet niemand, daß das Zinsdarlehen eine Einrichtung ist, die man vielfach mißbraucht hat. Ohne nun das unrecht zu nennen, wodurch das Recht nicht verkürzt wird, kann man doch mit Rücksicht auf die Mißbräuche darnach trachten, daß eine Gepflogenheit verschwindet, die in der Tat dem allgemeinen Frieden oder dem Wohle der Menschheit allzu schädlich ist.

Ist das Zinsdarlehen wirklich notwendig? Kann man es abschaffen? Würde sein Verschwinden einen sozialen Fortschritt bedeuten? Diese Fragen werfen sich nun auf. Wir wollen sie nicht im Handumdrehen beantworten; denn ihre Prüfung würde eine weitere Abhandlung verdienen.

Die Gefahren mystischer Bücher.

Das schwierigste Problem moderner Seelenführung.

Von *P. Malthäus Kurz*, Pastoralprofessor in Heiligenkreuz b. Baden.

1. Warnungen.

Im Kloster Reutberg bei Tölz in Oberbayern starb am 11. Februar 1923 die Schwester Maria Fidelis Weiß im Rufe der Heiligkeit. Ein kurzer Lebensabriß ist, von Johann Ev. Mühlbauer geschrieben, unter dem Titel: „Lieben und Leiden“ bei Pfeiffer in München erschienen. Ein bewährter Seelenführer sagte — laut Prospekt — hierüber: „Ich habe Gemma Galgani, Dominika Klara, Benigna Konsolata und die selige Theresia gelesen, aber von keiner einen solchen Ansporn bekommen als von M. Fidelis.“

Diese hochbegnadete Seele war Büchern über Mystik ganz abgeneigt. In der großen Ausgabe ihrer Bekenntnisse, die heuer im Drucke erscheinen dürfte,¹⁾ finden sich folgende Stellen, die ich dem Herausgeber, Spiritual Mühlbauer, persönlich verdanke.

„Das Lesen mystischer Schriften benimmt die Einfachheit und Geradheit und macht bloß genäschig. Es ist wahr,

¹⁾ Ist indessen im Salesianer-Verlage, München, erschienen.